

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 65 vom 3. Januar 2025

BE Obergericht, 2025-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_65

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 65 du 3 janvier 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 65 del 3 gennaio 2025

Regeste

Einstellung, Nichtanhandnahme; Widerhandlungen gegen das DSG, Ehrverletzungsdelikte, Widerhandlungen gegen das UWG | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 3. Januar 2025 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/Vorinstanz) das bis dahin gegen unbekannte Täterschaft (nachfolgend: Beschuldigte 1) sowie die A._____ (nachfolgend auch: Beschuldigte 2; zusammen: die Beschuldigten) geführte Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen Art. 60 Abs. 1 des geltenden Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1), evtl. gegen Art. 34 Abs. 1 Bst. a des per 1. September 2023 aufgehobenen Datenschutzgesetz (aDSG; SR 235.1) zum Nachteil von B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1; zusammen: die Beschwerdeführenden) und der D._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) ein. Gleichzeitig nahm sie das von den Beschwerdeführenden ebenfalls gegen die Beschuldigten initiierte Strafverfahren wegen Ehrverletzungsdelikten (Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]) und Widerhandlungen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG; SR 241]) nicht an die Hand. Schliesslich wies sie den (sinngemässen) Antrag der Beschwerdeführenden auf Durchführung einer Hausdurchsuchung bei der Beschuldigten 2 zwecks Sicherung und Beschlagnahme von Beweismitteln ab. Dagegen erhoben die Beschwerdeführenden, vertreten durch die Rechtsanwälte C._____ und/oder E._____, am 7. Februar 2025 Beschwerde in Strafsachen bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragten:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.